

# Auswertung Vorprüfung Kanton und SBB — Festlegung Gewässerraumlinien

**Entwurf**

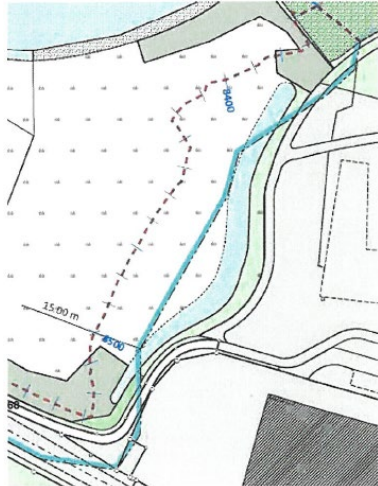
<b>1</b>	<b>Vorprüfung Kanton.....</b>	<b>2</b>
1	Vorbemerkungen .....	2
1.2	Grenzwässer .....	2
1.3	Anpassung an Grenzen und Baulinien.....	2
2	Beurteilung Gewässerraumlinienpläne .....	3
2.1	Bodensee.....	3
2.2	Fließgewässer .....	5
2.2	Fließgewässer .....	6
<b>2</b>	<b>Stellungnahme SBB .....</b>	<b>10</b>

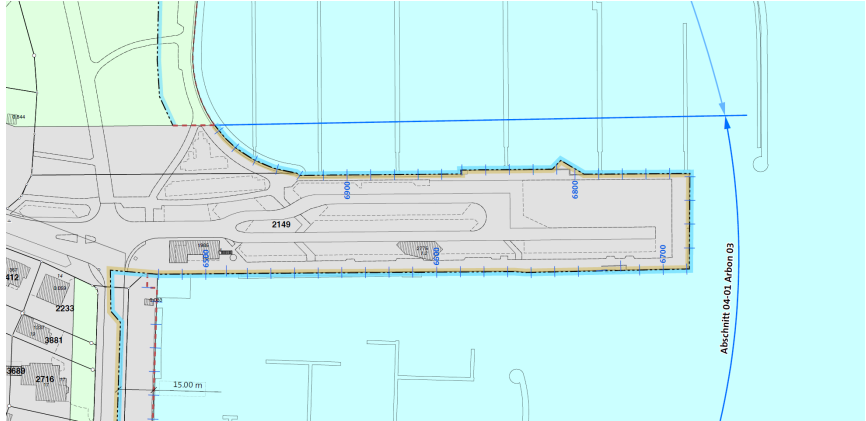
# 1 Vorprüfung Kanton

## 1 Vorbemerkungen

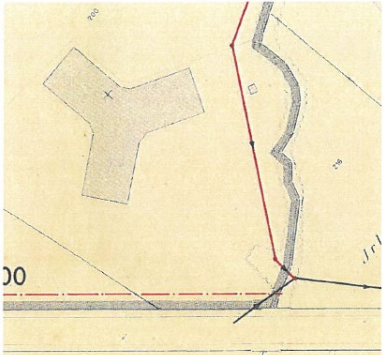

Thema/ Kapitel	Rückmeldung Vorprüfung	Entscheid Ausschuss
1.2 Grenzgewässer	<p>Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11), müssen soweit erforderlich, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen, die Gemeinden die Festlegung des Gewässerraumes inhaltlich und zeitlich aufeinander abstimmen. Insbesondere haben die öffentlichen Auflagen bei folgenden Grenzgewässern gleichzeitig und koordiniert mit den Nachbargemeinden zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Imbersbach, Abschnitt 04 .18 Arbon 02 (Gemeinde Roggwil)</li> <li>• Esserswilerbach, Abschnitt 04.19 .03 Arbon 03-05 (Gemeinde Roggwil)</li> <li>• Hegibach, Abschnitt 04.19.02 Arbon 01 (Gemeinde Roggwil)</li> <li>• Salbach, Abschnitt 04. 19.01 Arbon 02 (Gemeinde Steinach SG)</li> <li>• Aach, Abschnitt 04.19 Arbon 01 (Gemeinde Steinach SG)</li> </ul> <p>Bei diesen Gewässern (Abschnitten) ist angezeigt, nebst der öffentlichen Auflage auch die Genehmigungsgesuche zeitlich zu koordinieren.</p>	<p>→ Die Abschnitte, welche als Grenzgewässer bestehen, werden in der öffentlichen Auflage zeitlich mit den Nachbargemeinden durch die Stadt Arbon koordiniert. Der Erstkontakt wird durch ERR durchgeführt. Im Planungsbericht «Festlegung Gewässerraumlinien Fliessgewässer» wird das Kapitel 4 Bewilligung entsprechend ergänzt.</p>
1.3 Anpassung an Grenzen und Baulinien	<p>Falls möglich sind die Gewässerraumlinien auf bestehende Grenzen (wie Wald-, Zonen, Parzellengrenzen usw.) zu legen. Wo sinnvoll, sind die Gewässerraumlinien auch auf bestehende Baulinien abzustimmen. Wo planerisch sinnvoll und der Vollzug erleichtert werden kann, sind auch "partielle" Vergrößerungen zu prüfen. Insbesondere sollten Linien aufeinander abgestimmt werden, wo diese nur geringfügig (wenige Meter) voneinander abweichen.</p> <p>(Teil-) Aufhebungen von bestehenden Baulinien sind zeitgleich öffentlich aufzulegen und zur Genehmigung einzureichen.</p>	<p>→ Die Gewässerraumlinien wurden bereits auf mögliche Anpassungen auf bestehende Grenzen, Baulinien oder mögliche Vergrößerungen und Verkleinerungen aufgrund der gesetzlichen Lage festgelegt.</p> <p>→ Diejenigen Baulinien, die Gewässerraumlinien tangieren und teilweise aufgehoben werden, werden dahingehend überprüft, ob allenfalls der gesamte zugehörige Sondernutzungsplan aufgehoben werden kann (Basis Bericht Überführung Sondernutzungspläne vom 27. Oktober 2022 sowie Bericht Überführung Baulinienpläne vom 27. Oktober 2022).</p> <p>→ Nach Anpassung der Dokumente sind Dokumente für (Teil-) Aufhebungen von Baulinien zu erstellen (Pläne und Planungsbericht).</p>

## 2 Beurteilung Gewässerraumlinienpläne

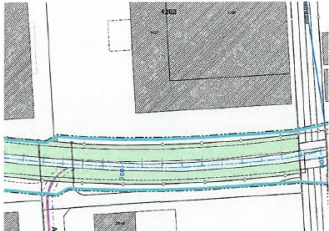
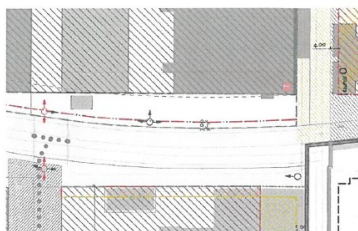
Thema/ Kapitel	Rückmeldung Vorprüfung	Entscheid Ausschuss
<p>2.1 Bodensee – Teil 1</p>	<p><u>2.1.1 Strandboden (Abschnitt 04-01, Arbon 08)</u></p> <p>Im Gewässerraumlinienplan wird das Hochwasserprofil des Bodensees nicht korrekt dargestellt. Insbesondere wurde bei der Abbildung des Hochwasserprofils nicht berücksichtigt, dass im Abschnitt 08 auf der Parzelle Nr. 5336 noch ein Schlipf vorhanden ist. Dies ist zwingend zu korrigieren. Ebenfalls muss danach die minimale Gewässerraumbreite gemäss dem richtigen Verlauf des Hochwasserprofils ausgedehnt und festgelegt werden.</p> <p><u>2.1.3 Seemoosriet (Abschnitt 04-01, Arbon 06)</u></p> <p>Die geplante Gewässerraumlinie durchschneidet die in Abbildung Nr. 1 dargestellte, zum See gehörende Ufervegetation und die entsprechende Naturschutzzone. Daher fordern wir die Stadt Arbon auf, die Gewässerraumbreite aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 41 a GSchV bis zur Flurstrasse zu erhöhen. Es handelt sich um eine standorttypische Ufervegetation, welche Lebensraum von seltenen, an Feuchtbiopten gebundene Tier- und Pflanzenarten ist.</p>  <p>Abbildung Nr. 1</p>	<p>→ Das Hochwasserprofil wurde vom Kanton übernommen. Der gemäss Luftbild in Erscheinung tretende Schlipf liegt gemäss Höhenkoten über der Kote 397.10 m.ü.M., womit die Hochwasserlinie nicht angepasst werden muss.</p> <p>→ Darstellung korrekt, es erfolgt keine Anpassung.</p> <p>→ Die Gewässerraumlinie wird auf den Weg angepasst (Gewässerraum verbreitert bis Zonenrand Naturschutzzone).</p>

Thema/ Kapitel	Rückmeldung Vorprüfung	Entscheid Ausschuss
<p>2.1 Bodensee – Teil 2</p>	<p><u>2.1.5 Hafen (Abschnitt 4-01, Arbon 03) – Teil 1</u></p> <p>Gemäss dem Entwurf des Gewässerraumlinienplans ist vorgesehen, im Bereich des Hafendammes (Parzelle Nr. 2149) die minimale Gewässerraumbreite von 15 .0 m auf Null Meter zu reduzieren.</p> <p>Es ist planerisch nachvollziehbar, dass der "brachliegende" Hafendamm und die angrenzenden Freiflächen einer intensiveren Nutzung zugeführt werden sollen. Die entsprechenden Absichten sind mit den Zielen der "Uferplanung Bodensee: Obersee" vereinbar. So ist im Bereich des Hafendammes (Handlungsraum H11) gemäss Uferplanung nicht vorgesehen, das Ufer zu revitalisieren. Einer intensiveren baulichen Nutzung des Hafendammes stehen somit keine wasserbaulichen Interessen entgegen. Unter der Voraussetzung, dass die Tourismus- und Freizone genehmigt wird, kann auch für die Festsetzung "dicht überbaut" im Gewässerraumlinienplan eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.</p> 	<p>→ Abwarten mit Festlegung Gewässerraum bis OP-Revision genehmigt ist sowie Richtprojekt vorliegt, das basierend auf dem Siegerprojekt eines Architektur-Wettbewerbs erarbeitet wurde.</p> <p>→ Im Rahmen der Masterplanung Seeufer wurde seitens Kanton die Empfehlung ausgesprochen, die erarbeiteten Resultate in einem Richtplan umzusetzen und diesen zur Genehmigung einzureichen. Somit wären folgende Schritte vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erstellung Richtplan Seeufer, basierend auf Masterplanung Seeufer als Grundlage für die Erarbeitung eines Projekts für den Hafendamm</li> <li>2. Ausschreibung Offener Projektwettbewerb für Restaurant auf Hafendamm</li> <li>3. Erarbeitung Gestaltungsplan Hafendamm basierend auf Richtprojekt, entwickelt aus Wettbewerbs-Siegerprojekt</li> </ol>

Thema/ Kapitel	Rückmeldung Vorprüfung	Entscheid Ausschuss
<p>2.1 Bodensee – Teil 3</p>	<p><u>2.1.5 Hafen (Abschnitt 4-01, Arbon 03) – Teil 2</u></p> <p>Im Weiteren ist geplant, die minimale Breite des Gewässerraumes von 15.0 m auf 0 m zu reduzieren. Eine Genehmigung für eine solche Reduktion kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Gemäss der Gefahrenkarte Wasser der Stadt Arbon besteht für den Hafendamm eine geringe bis mittlere Überschwemmungsgefahr. In einem Gefahrenbereich kann die Breite des Gewässerraumes nur dann reduziert werden, wenn die notwendigen Objektschutzmassnahmen umgesetzt wurden oder durch einen Gestaltungsplan geregelt sind. Da noch unklar ist, wo das geplante Restaurant tatsächlich platziert werden soll, erwägt die Stadt Arbon laut Planungsbericht (S. 17) die Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Solange noch nicht abschliessend geklärt ist, wo das Restaurant (sowie weitere Bauten) platziert werden sollen, kann für eine Reduktion des Gewässerraumes keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Die Anpassung der Gewässerräumlinien muss zwingend mit dem geplanten Gestaltungsplanverfahren koordiniert werden.</p>	<p>→ Der Planungsbericht wird im Kapitel 3.4 Hafen dahingehend ergänzt, dass die Bedingungen gemäss Kanton zitiert und erläutert werden.</p> <p>→ Abwarten auf Genehmigungsentscheid zu Touristik- und Freizeitzone gemäss Gesamtrevision der Ortsplanung.</p> <p>→ Planung Architektur-Wettbewerb für Restaurant auf Hafendamm nach Genehmigung OP-Revision</p>
<p>2.2 Fliessgewässer – Teil 1</p>	<p><u>2.2.1 Allgemeines</u></p> <p>Für die Fliessgewässerabschnitte wurden die Gewässerräume nach Art. 41 a Abs. 1 oder Abs. 2 GSchV berechnet. Die dafür gewählten natürlichen Sohlenbreiten und die daraus errechneten minimalen Gewässerräumlichkeiten beurteilen wir (mit einer Ausnahme: vgl. Gewässerräumlinienplan Faletürli-bach) grundsätzlich als realistisch und ausreichend.</p> <p>Im Planungsbericht wird mehrfach erwähnt, dass sich die geplanten Gewässerräumlinien teilweise an einem Vorprojekt "AachPlus" orientieren. Dieses Vorprojekt betrifft den Salbach, den Roggwilerbach sowie die Einmündung in den Esserswilerbach. Inwiefern das erwähnte Vorprojekt mit der Gemeinde Steinach SG abgestimmt ist, wird im Planungsbericht nicht beschrieben. Mit einer Ergänzung des Planungsberichts ist dies nachzuholen. Ferner ist das erwähnte Vorprojekt den Genehmigungsakten beizulegen. Zur einfacheren und besseren Lesbarkeit der Gewässerräumlinienpläne ist die minimale Gewässerräumlichkeit in jedem Abschnitt mindestens einmal zu vermessen (noch ausstehend z. B. beim Salbach, Roggwilerbach, usw.).</p>	<p>→ AachPlus: Im Kontakt mit dem Kanton konnte festgestellt werden, dass der Gewässerraum vorgezogen festgelegt werden kann, falls</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die betroffenen Nachbargemeinden einverstanden sind und sich</li> <li>2. abzeichnet, dass das Projekt noch mehrere Jahre dauert bis zur Umsetzung.</li> </ol> <p>In Absprache mit Rainer Heeb soll der Gewässerraum vorgezogen festgelegt werden.</p> <p>Im Planungsbericht «Festlegung Gewässerräumlinien Fliessgewässer» wird die genauere Abstimmung vom Vorprojekt «AachPlus» auf die Gewässerräumfestlegung von Arbon und Steinach SG im Kapitel 3.7 Salbach, 3.8 Roggwilerbach und 3.10 Esserswilerbach erläutert.</p> <p>→ An der Gewässerräumfestlegung im Projektbereich von AachPlus wird im Grundsatz festgehalten, da es als vorzeitige Landsicherung des Wasserbauprojekts dient.</p> <p>→ Die Genehmigungsakten werden als Beilage im Planungsbericht ange-merkt.</p> <p>→ Die Bemassung wird nach dem Vorschlag vom Kanton auf allen Abschnitten mit minimalen Gewässerräumlichkeiten in den entsprechenden Gewässerräumlinienplänen durch ERR Raumplaner AG in Absprache mit Fröhlich Wasserbau AG ergänzt.</p> <p>→ Die Koordination der Auswirkungen des Projekts auf den Gewässerraum zwischen der Gemeinde Steinach SG und Arbon wird durch ERR vollzogen.</p>

Thema/ Kapitel	Rückmeldung Vorprüfung	Entscheid Ausschuss
<p>2.2 Fließgewässer – Teil 2</p>	<p><u>2.2.2 Imbersbach</u></p> <p>Gemäss den eingereichten Unterlagen sollen die bestehenden Baulinien auf dem Areal der Primarschule Frasnacht aufgehoben werden. Zumal diese Baulinien des Baulinienplans "Schulhaus Frasnacht" (genehmigt RRB Nr. 131 vom 7. Februar 1995) teilweise in den Gewässerraum zu liegen kommen, ist diese Aufhebung nachvollziehbar. Weiter haben wir festgestellt, dass im Gewässerabschnitt 04.18 Arbon 02 ein rechtskräftiger Quartierplan "Steinrüchsel" (genehmigt mit RBB Nr. 1367 vom 23. August 1983 besteht. Im Planungsbericht (S. 33) wird ausgeführt, dass mit der Festlegung des Gewässerraumes die Inhalte des Quartierplans nicht tangiert werden. Diese Auffassung wird aus kantonaler Sicht nicht geteilt. So kommt die bestehende Baulinie auf Parzelle Nr. 5200, welche parallel zur Egnacherstrasse verläuft, durchaus in den geplanten Gewässerraum zu liegen. Daher empfehlen wir der Stadt Arbon, den bestehenden Quartierplan vollständig aufzuheben.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-end;"> <div style="text-align: center;">  <p>Ausschnitt Quartierplan</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Ausschnitt Gewässerraumlinienplan</p> </div> </div>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ An der Aufhebung auf dem Areal der Primarschule Frasnacht wird festgehalten.</li> <li>→ Die Baulinien des Quartierplans «Steinrüchsel» wurden im Gewässerraumlinienplan ergänzt und im Planungsbericht entsprechend erwähnt, sowie im zugehörigen Technischen Datenblatt ergänzend aufgeführt.</li> <li>→ Eine Aufhebung des QP Steinrüchsel ist zu prüfen</li> </ul>

Thema/ Kapitel	Rückmeldung Vorprüfung	Entscheid Ausschuss
<p>2.2 Fliessgewässer – Teil 3</p>	<p><u>Strandbad und Campingplatz:</u> Aus kantonaler Sicht ist es nachvollziehbar, dass der Baulinienplan Campingplatz (genehmigt mit RRB Nr. 854 vom 22. August 1995) nur teilweise aufgehoben werden soll. Wir empfehlen jedoch, eine vollständige Planaufhebung zu prüfen. So haben wir festgestellt, dass mit der Revision des Zonenplans das Areal des Campingplatzes und das Areal des Strandbades mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert werden. Wir fragen uns deshalb, ob es planerisch noch sinnvoll ist, am bestehenden Baulinienplan festzuhalten, zumal in Zukunft ohnehin ein Gestaltungsplan erarbeitet werden muss.</p>	<p>→ Der Baulinienplan «Campingplatz» soll im Rahmen eines zukünftigen Richtprojekts zur Erneuerung des Campingplatzes bzgl. einer kompletten Aufhebung geprüft werden. Die Studie der Stadt Arbon zum Campingplatz ergab, dass ein Gesamtprojekt für die Weiterentwicklung des Gebietes erfordert und im Rahmen der Gewässerraumfestlegung dieses Gesamtprojekt in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden könnte. Daher soll die Gewässerraumfestlegung der Parzellen 2820, 2822 und 471 im Bereich der Parzelle D4138 mit dem zukünftigen Projekt koordiniert werden und vorerst nicht definitiv durchgeführt werden.</p> <p>→ Klärung mit Forstamt betreffend bestehendem Philosophenweg und fehlendem Waldabstand, ob das ein Grund wäre, die Anlagebaulinien zu belassen.</p>
	<p><u>2.2.4 Aach</u> In den Abschnitten 04 .19 Arbon 01 und 02 soll der Gewässerraum asymmetrisch – teilweise zu Lasten der Gemeinde Steinach - festgelegt werden. Grundlage für die geplanten Gewässerraumlinien bildet gemäss Planungsbericht (S. 34-35) ein Projektentwurf "Gewässerraum Aach" der Wälli AG. Die Abstände der Gewässerraumlinien zur Gewässerachse weichen teilweise erheblich (4-7 m) voneinander ab. Entsprechende Begründungen dazu fehlen aber im Planungsbericht.</p> <p>Soll der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden, kann es kritisch werden, wenn die Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten nicht mehr gewährleistet ist. Insbesondere im Abschnitt 02 sind wir der Meinung, dass der nördliche Zugang für Unterhaltsarbeiten an der Aach zu wenig oder gar nicht gesichert ist. Der Planungsbericht bzw. die technische Dokumentation sind diesbezüglich mit einer Argumentation und Begründung zur asymmetrischen Festlegung zu ergänzen.</p> <p>Die Festlegung der Gewässerraumlinien ist zwingend auf das Projekt «AachPlus» abzustimmen. Insbesondere im Abschnitt zwischen Brücke an der Schöntalstrasse bis Einmündung in den Bodensee. Die Auflage dieses Projekts ist zeitlich mit der Auflage der Gewässerraumlinien zu koordinieren. Es wird empfohlen, die Inhalte des Hochwasserschutzprojekts (Wasserbauprojekt) im Gewässerraumlinienplan als erläuternden Inhalt (Hinweis) darzustellen.</p>	<p>→ Die Begründung zur Abweichung im Abschnitt 1 und 2 der regulären Gewässerraumdimensionen wird im Planungsbericht «Festlegung Gewässerraumlegung Fliessgewässer» im Kapitel 3.4 Aach durch ERR Raumplaner AG in Absprache mit Fröhlich Wasserbau AG ergänzt. Die technische Dokumentation wird im Zusammenhang mit der asymmetrischen Festlegung entsprechend durch Fröhlich Wasserbau AG angepasst.</p> <p>→ Die Gewässerraumlinienpläne Salbach, Roggwilerbach und Esserswilerbach werden mit je einem Hinweis der entsprechenden Inhalte zum Wasserbauprojekt ergänzt.</p> <p>→ Die entsprechenden Begründungen werden ergänzt.</p> <p>→ Der Gewässerraum wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Steinach vorgezogen festgelegt</p> <p>→ Darstellung Projekt Aachplus als Hinweis</p>

Thema/ Kapitel	Rückmeldung Vorprüfung	Entscheid Ausschuss
<p>2.2 Fließgewässer – Teil 4</p>	<p><u>2.2.4 Aach</u></p> <p>Schliesslich haben wir festgestellt, dass der geplante Gewässerraum teilweise im Widerspruch zu bestehenden Sondernutzungsplänen steht. Eine Zustimmung zum Gewässerraumlinienplan setzt insbesondere voraus, dass gleichzeitig der Baulinienplan Aach (genehmigt RRB Nr. 854 vom 22. August 1995) und der Gestaltungsplan Saurer WerkZwei (genehmigt DBU-Entscheid Nr. 61 vom 10. August 2007) angepasst bzw. teilweise aufgehoben werden. Aus unserer Sicht sind keine Gründe ersichtlich, an dem erwähnten Baulinienplan Aach festzuhalten. Wir empfehlen daher, diesen Baulinienplan vollständig aufzuheben. Des Weiteren haben wir festgestellt, dass der Gestaltungsplan Saurer WerkZwei angepasst werden muss. So kollidieren auf der Parzelle Nr. 4252 die bestehenden Spezialbaulinien für Industrieanlagen mit den geplanten Gewässerraumlinien.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <p>Ausschnitt Gewässerraumlinienplan</p> <p>Ausschnitt Gestaltungsplan (grau gestrichelte Linie: Sonderbaulinie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Baulinien des Gestaltungsplans Saurer WerkZwei wurden im Gewässerraumlinienplan ergänzt und im Planungsbericht entsprechend erwähnt, sowie im zugehörigen Technischen Datenblatt ergänzend aufgeführt.</li> <li>→ Überprüfung Aufhebung Baulinienplan Aach</li> <li>→ Der GP Saurer WerkZwei wird belassen und die Gewässerraumlinien werden entsprechend geringfügig asymmetrisch festgelegt.</li> </ul>
	<p><u>2.2.5 Faletürlibach / Stadtweiher</u></p> <p>Für den Abschnitt "04.19 Arbon 05" des Faletürlibachs wurde eine natürliche Sohlenbreite von 7.5 m als Ausgangsgrösse gewählt. Für den bachabwärts liegenden Abschnitt 04 wurde hingegen eine natürliche Sohlenbreite von 8 m gewählt. Aus kantonaler Sicht verändert sich der Bachlauf und die Charakteristik zwischen diesen Abschnitten nicht wesentlich. Warum nicht gleiche Sohlenbreite für Berechnung? Als natürliche Sohlenbreite für den Abschnitt 05 muss mit 8 m gerechnet und somit die minimale Gewässerraumbreite an den unterliegenden Abschnitt angepasst werden (minimale Gewässerraumbreite für den Abschnitt 05 = 27 m).</p> <p>Im Bereich der Parzellen Nrn. 3302, 3282, 4009 und 4172 bestehen Baulinien für Bauten und Anlagen. Gemäss Baulinienplans Faletürlibach II (genehmigt mit RRB Nr. 854 vom 22. August 1995). Die heutigen Baulinien für Anlagen innerhalb des Gewässerraumes sollen aufgehoben werden. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Baulinien auf Parzelle Nr. 3302 (innerhalb der Erholungs- und Grünzone E resp. des Waldareals) beibehalten werden sollen. Aus raumplanerischer Sicht ist der Baulinienplan Faletürlibach II gesamtheitlich zu überprüfen und auf die geänderten Verhältnisse (z.B. Waldareal) anzupassen. Wir empfehlen, die Anpassung mit dem Forstamt (Nathalie Pfäffli) abzusprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Abschnitt 04 wird auf die Gewässerraumbreite von 27 m angepasst.</li> <li>→ Oberer Bereich ist asymmetrisch, Seite EFH bleibt</li> <li>→ Der Baulinienplan Faletürlibach II wurde im Gewässerraumlinienplan ergänzt und im Planungsbericht entsprechend erwähnt, sowie im zugehörigen Technischen Datenblatt ergänzend aufgeführt. Die Baulinie verläuft exakt auf der Gewässerraumlinie, somit Beibehaltung des Baulinienplans.</li> <li>→ Der Baulinienplan Faletürlibach II weist Anlagebaulinien auf, die teilweise innerhalb des Gewässerraumes liegen. Diese Teilstücke werden aufgehoben.</li> <li>→ Eine Aufhebung des Baulinienplans ist zu prüfen</li> <li>→ Die Technischen Datenblätter werden ebenfalls angepasst</li> </ul>

Thema/ Kapitel	Rückmeldung Vorprüfung	Entscheid Ausschuss
<p>2.2 Fliessgewässer – Teil 5</p>	<p><u>2.2.6 Büeler- / Hegibach und Müliweiher</u> Auf Parzelle Nr. 2969 kommen bestehende Baulinien in den geplanten Gewässerraum zu liegen. Die betroffenen Baulinien des Baulinienplans Faletürlibaches 1 (genehmigt mit RRB Nr. 854 vom 22. August 1995) müssen zwingend aufgehoben werden. Diesbezüglich ist zu beachten, dass eine Teilaufhebung von Baulinien nicht dazu führen darf, dass nur noch "Fragmente" von Baulinien übrig bleiben. Somit kann einer Teilaufhebung nur zugestimmt werden, sofern die verbleibenden Baulinien zweckmässig sind und ein planerisch sinnvolles Gebiet beinhalten.</p>	<p>→ Nur der Baulinienplan Faletürli II (genehmigt mit RRB Nr. 854 vom 22. August 1995) weist Anlagebaulinien auf, die teilweise innerhalb des Gewässerraums liegen. Diese Teilstücke werden aufgehoben. → Eine Aufhebung des Baulinienplans ist zu prüfen</p>
	<p><u>2.2.7 Salbach</u> Die Ausscheidung dieses Gewässerraumes ist zwingend mit der Nachbargemeinde Steinach SG zu koordinieren. Auf Parzelle Nr. 3864 bestehen Baulinien des Quartierplan Salwiese (genehmigt mit RRB Nr. 1305 vom 23. November 1993), welche entlang des Westufers des Salbaches verlaufen.</p> <p><u>2.2.8 Sal-, Roggwiler- und Leimatbach</u> Damit diesem Gewässerraumlinienplan zugestimmt werden kann, sind zusätzlich Begründungen und Nachweis erforderlich (vgl. Kapitel 2.2.1 des Prüfberichts).</p>	<p>→ Die Baulinien des Quartierplans Salwiese wurde im Gewässerraumlinienplan ergänzt und im Planungsbericht entsprechend erwähnt, sowie im zugehörigen Technischen Datenblatt ergänzend aufgeführt. → Die Gewässerraumlinien wurden entsprechend der Baulinien des Quartierplans asymmetrisch angepasst. → Eine Aufhebung des QP Salwiese ist zu prüfen  → Der Planungsbericht Fliessgewässer wird mit den notwendigen Begründungen und einem Nachweis im Zusammenhang mit Projekt AchPlus ergänzt.</p>

## 2 Stellungnahme SBB

Thema/ Kapitel	Rückmeldung Vorprüfung	Entscheid Ausschuss
a.	<p>Die Festlegung des Gewässerraums und allfällige Massnahmen daraus dürfen keine Mehrkosten für Ausbaumassnahmen verursachen.</p> <p>Im kantonalen Richtplan ist auf dieser Strecke der Ausbau auf eine Doppelspur vorgesehen. Es besteht aktuell kein Projekt oder ein Termin. Der Ausbau auf eine Doppelspur darf durch die Festlegung des Gewässerraumes nicht erschwert werden.</p>	<p>→ Die Festlegung der Gewässerräumlinien berücksichtigt den kantonalen Richtplan.</p>
b.	<p>Der Gewässerraum darf die Bahntrasse nicht schneiden und muss an den entsprechenden Abschnitten angepasst werden. Die Festlegung des Gewässerraums und allfällige Massnahmen daraus dürfen der SBB keine Erhöhung oder Verschiebung von Risiken verursachen in Bezug auf Naturgefahren (Erosion, Hochwasser, Hangrutschung, etc.).</p> <p>Bestehende Entwässerungsanlagen oder Sickerleitungen der Bahn in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zudem darf es für die SBB keinen erhöhten Unterhaltsbedarf geben was die Böschungssicherung und -unterhalt betrifft. Der Bahnkörper (insbes. auch Untergrund) darf nicht gefährdet werden (Stabilität muss sichergestellt sein; keine Unterspülung des Bahnkörpers).</p> <p>Baum- und Strauchpflanzungen in der Nähe der SBB-Anlagen müssen so angelegt und gepflegt werden, dass die Vorschriften der SBB-Richtlinie 1-20025 «Pflege von Grünflächen: Wald, Gehölzvegetation und Einzelbäume im Sicherheitsstreifen» eingehalten werden. Aus Sicherheitsgründen ist die maximale Höhe von Büschen und Bäumen entlang der Bahngleise begrenzt, sodass im Falle eines Sturzes das Eisenbahnbankett nicht erreicht wird.</p>	<p>→ Die Bauten und Anlagen für die Bahntrassen und der Bahnkörper selbst werden nicht beeinträchtigt durch die Festlegung der Gewässerräumlinien.</p> <p>→ Die Stadt Arbon wird die Information zur Pflege von Grün- und Vegetationsflächen, die neben SBB-Anlagen liegen, berücksichtigen.</p>
c.	<p>Das finale Gesuch muss uns in elektronischer Form (als PDF an grundstuecksmanagement.gbp@sbb.ch) zur Genehmigung vorgelegt werden. Die endgültige Stellungnahme der SBB wird nach deren Prüfung bekannt gegeben.</p>	<p>→ Kein Handlungsbedarf.</p>
d.	<p>Alle späteren Bau- und Erschliessungsvorhaben im Perimeter dieses Bebauungsplans, die sich in der Nähe von SBB-Anlagen (Bahntrasse und Hochspannungsleitungen) befinden, müssen uns zu gegebener Zeit zur Prüfung und Genehmigung gem. Art. 18m des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen (EBG) vorgelegt werden. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website <a href="http://www.sbb.ch/18m">www.sbb.ch/18m</a>.</p>	<p>→ Die Bau- und Erschliessungsvorhaben innerhalb vom Gewässerraum, welche die SBB betreffen werden im Bewilligungsverfahren an die entsprechende Stelle durch die Stadt Arbon weitergeleitet.</p>